



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Bildung und Kultur

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/1992**

Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/2027**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Marcus Spiegelberg

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen sowie des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration, den Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 3 : 2

Monika Hohmann
Ausschussvorsitzende

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/1992

**Vierzehntes Gesetz
zur Änderung des Schulgesetzes des
Landes Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Gesundheitspflege und Prävention“.

b) Die Angabe zu § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 84a erhält folgende Fassung:

„§ 84a Verarbeitung personenbezogener Daten“.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Bildung und Kultur

**Vierzehntes Gesetz
zur Änderung des Schulgesetzes des
Landes Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a/0) Die Angabe zu § 16a erhält folgende Fassung:

**„§ 16a Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter
sowie Mitglieder der Schulleitung“.**

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Die Angabe zu § 84e erhält folgende Fassung:

„§ 84e Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung“.

e) Die Angabe zu § 84f erhält folgende Fassung:

„§ 84f IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren“.

f) Nach der Angabe zu § 84f wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 84g Einschränkung von Grundrechten“.

g) Die Angabe zu § 86d erhält folgende Fassung:

„§ 86d (weggefallen)“.

h) Die Angabe zu § 86f erhält folgende Fassung:

„§ 86f (weggefallen)“.

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

g) Die Angabe zu § 86d erhält folgende Fassung:

„§ 86d **Übergangsvorschrift zu § 79 Abs. 1**“.

h) unverändert

1/1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf sein Geschlecht, seine Herkunft, seine Ethnie, eine Behinderung, seine sexuelle Identität, seine Religion oder Weltanschauung oder seine wirtschaftliche oder soziale Lage das Recht auf eine seine

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Schulen für nichtärztliche Heilberufe“ durch die Wörter „Berufsfachschulen für Gesundheitsberufe“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „für Gesundheit zuständige Ministerium“ und wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Schulwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Begabungen, seine Fähigkeiten und seine Neigung fördernde Erziehung, Bildung und Ausbildung.“

- b) In Absatz 2 Nr. 7 werden nach dem Wort „verantwortlichem“ die Wörter „und ökologisch nachhaltigem“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Schulsozialarbeit ergänzt den schulischen Alltag. Sie öffnet Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern neue Zugänge zu Unterstützungsangeboten und erweitert ihre präventiven, integrativen und kurativen Handlungsmöglichkeiten. Die Schulen arbeiten im Rahmen der Schulsozialarbeit mit anerkannten Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz des Kindeswohls zusammen.“

2. unverändert

3. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.

4. Dem § 4 Abs. 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Jahrgangsübergreifender Unterricht in der Schuleingangsphase sowie in den Jahrgängen 3 und 4 ist eine wesentliche Organisationsform der Grundschule.

(8) Eine Grundschule im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet ist, kann, wenn die Wegebeziehungen im Schulnetz dies erforderlich machen, als unselbstständiger Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Grundschule als Hauptstandort einen Grundschulverbund bilden. Hauptstandort und

3. unverändert

4. Dem § 4 ____ werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Eine Grundschule außerhalb von Oberzentren oder Mittelzentren im Sinne von § 5 Abs. 3 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet ist, kann als unselbstständiger Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Grundschule als Hauptstandort einen Grundschulverbund bilden. Hauptstandort und Teilstandort bilden zusammen eine Schule. Die Mindestgröße des Teilstandortes beträgt 40 Schülerinnen und Schüler. Die Errichtung eines Teilstandortes ist nur zulässig, wenn an dem Teilstandort für den Unterricht in den Schuljahrgängen 1 bis 4 mindestens zwei Lerngruppen gebildet werden können. Dazu kann der Unterricht jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 erteilt werden. Für den Unterricht muss ein von der Grundschule erstelltes und zwischen ihr und dem Schulträger abgestimmtes pädagogisches und organisatorisches Konzept zugrunde gelegt werden.

(8) Vier Jahre nach der Errichtung des ersten Grundschulverbundes findet eine externe Evaluation der Arbeit der Schulen in den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Grundschulverbänden statt. Daneben fertigt die Schulbehörde zeitgleich einen Bericht über die inhaltliche, organisatorische und planerische Gestaltung sowie die personelle Untersetzung der Grundschulverbände und

Teilstandort bilden zusammen eine Schule. Die Mindestgröße des Teilstandortes beträgt 40 Schülerinnen und Schüler. Die Errichtung eines Teilstandortes ist nur zulässig, wenn an dem Teilstandort für den Unterricht in den Schuljahrgängen 1 bis 4 mindestens zwei Lerngruppen gebildet werden können. Dazu kann der Unterricht jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 erteilt werden. Für den Unterricht muss ein entsprechendes pädagogisches Konzept zugrunde gelegt werden. Durch die Bildung des Grundschulverbundes darf kein zusätzlicher Lehrkräftebedarf entstehen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird aufgehoben.

6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Wörter angefügt „oder auch eine vergleichbare berufliche Ausbildung aufzunehmen“.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Förderschulen werden nach den Förderschwerpunkten in die folgenden Typen gegliedert:

legt diesen Bericht dem Landtag vor.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

b) Absatz 7 **erhält folgende Fassung:**

„(7) Ab dem 7. Schuljahrgang können neigungsorientierte Wahlpflichtangebote oder wahlfreie Angebote vorgehalten werden.“

6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden **nach dem Wort „fortzusetzen“ die** Wörter ____ „oder auch eine vergleichbare berufliche Ausbildung aufzunehmen“ **angefügt.**

7. wird gestrichen

1. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen,
2. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören,
3. Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
4. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
5. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache,
6. Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
7. Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.“

b) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Schulen mit dem ausschließlichen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterbreiten Ganztagsangebote. Schulen mit anderen Förderschwerpunkten können Ganztagsangebote unterbreiten. Diese bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde.

(7) An Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und/oder Hören können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde schulvorbereitende Förder- und Betreuungsangebote unterbreitet werden. § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Der Unterricht der Berufsschule wird grundsätzlich in Fachklassen eines Ausbildungsberufs oder affiner Ausbildungsberufe (Berufsgruppen) erteilt. Er wird im Regelfall in Form von Teilzeit- oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) geführt. Dem Schulbesuch kann ein Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht vorausgehen.“

bb) Die Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„___ **An einer** Berufsschule **werden** grundsätzlich ___ Fachklassen **für** einen Ausbildungsberuf **_ gebildet; ausnahmsweise dürfen auch Fachklassen für verwandte** Ausbildungsberufe **___ gebildet werden. Der Unterricht** wird im Regelfall in Form von Teilzeit- oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten **___ erteilt**. Dem Schulbesuch kann ein Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht vorausgehen.“

bb) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) **Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 7 und erhält folgende Fassung:**

„Berufliche Gymnasien können mit Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kooperieren.“

dd) In Satz 7 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

9. In § 10 Abs. 2 wird nach dem Wort „Unterrichtsfächer“ das Wort „ , Lernfelder“ eingefügt.

10. In § 13 Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Schulformen“ die Wörter „sowie für den Hauptstandort und den Teilstandort eines Grundschulverbundes“ eingefügt.

11. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikels 28 der Landesverfassung“ durch die Angabe „Artikels 28 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 werden die Wörter „oder es sich um eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung handelt“ angefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Als Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung können nur freie Waldorfschulen und be-

„Berufliche Gymnasien können mit **Sekundarschulen, Gesamtschulen**, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kooperieren.“

dd) **Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die neuen Sätze 4 bis 6; im neuen Satz 6** wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) **Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:**

aa) _____

bb) _____

„Abweichend von Absatz 1 können auch freie Waldorfschulen und berufsbildende Schulen an vom zuständigen

rufsbildende Schulen an vom zuständigen Bundesministerium anerkannten Berufsbildungswerken genehmigt werden.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vor einem Widerruf ist dem Schulträger eine angemessene Frist einzuräumen, um die beanstandeten Mängel beseitigen zu können.“

13. § 16a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schulträger darf nur Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer beschäftigen, für die eine Unterrichtsgenehmigung erteilt worden ist. Die Unterrichtsgenehmigung kann befristet werden. Wer zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden soll, hat in der Regel eine mindestens dreijährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit nachzuweisen. Die Schulleitung kann aus

Bundesministerium anerkannten Berufsbildungswerken **als Ersatzschulen** genehmigt werden.“

b) unverändert

13. § 16a wird wie folgt geändert:

a) **Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

**„§ 16a
Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter
sowie Mitglieder der Schulleitung“.**

b) **Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:**

„Die Regelungen des § 30 Abs. 5a bleiben unberührt.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schulträger darf nur Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer beschäftigen, für die eine Unterrichtsgenehmigung erteilt worden ist. Die Unterrichtsgenehmigung kann befristet werden. Wer zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden soll, hat in der Regel eine mindestens dreijährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit nachzuweisen. Die Schulleitung kann **auch**

mehreren Mitgliedern bestehen. In diesem Fall muss mindestens die Hälfte der Mitglieder über eine Qualifikation nach Satz 3 verfügen. Die weiteren Mitglieder der Schulleitung sollen über einen geeigneten Hochschulabschluss oder eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung verfügen. Der Schulträger bestimmt ein Mitglied der Schulleitung, das die Schule nach außen vertreten darf, soweit er sich die Vertretung nicht selbst vorbehält. Für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt, einem entsprechenden Abschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder nach § 30 Abs. 7 oder 8 mit festgestellter Befähigung für ein Lehramt oder Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach an anerkannten Ersatzschulen und Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung, sofern diese Finanzhilfe nach § 18 Abs. 2 erhalten, gilt die Unterrichtsgenehmigung als erteilt, wenn der Schulträger die Ausübung der Tätigkeit der zuständigen Schulbehörde mit den entsprechenden Unterlagen gemäß Absatz 1 angezeigt hat. § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Personen mit anderen wissenschaftlichen Ausbildungen dürfen nach Anzeige des Schulträgers und Vorlage der entsprechenden Unterlagen an der Schule eingesetzt werden. Die Schulbehörde hat dem Träger der Ersatzschule den Eingang der Anzeige jeweils binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen. Die Schulbehörde entscheidet binnen drei Monaten über die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung. Die Schulbehörde kann prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

aus mehreren Mitgliedern bestehen (**kollektive Schulleitung**). **Bei einer kollektiven Schulleitung** muss mindestens die Hälfte der Mitglieder über **die Voraussetzungen zur Bestellung als Schulleiterin oder Schulleiter** verfügen. Die weiteren Mitglieder der Schulleitung sollen über einen geeigneten Hochschulabschluss oder eine **mindestens dreijährige**, einschlägige Berufserfahrung verfügen. Der Schulträger bestimmt ein Mitglied der **kollektiven** Schulleitung, das die Schule nach außen **vertritt**, soweit er sich die Vertretung nicht selbst vorbehält. Für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt, einem entsprechenden Abschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder nach § 30 Abs. 7 oder 8 mit festgestellter Befähigung für ein Lehramt oder Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach an anerkannten Ersatzschulen und Ersatzschulen _____, __ die_ Finanzhilfe nach § 18 Abs. 2 erhalten, gilt die Unterrichtsgenehmigung als erteilt. __ **Der Schulträger hat zur jederzeitigen Prüfung durch die Schulbehörde die** entsprechenden Unterlagen gemäß Absatz 1 **vorzuhalten**. § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 **gilt** entsprechend. **Für Lehrkräfte mit einer Genehmigungsfiktion aus Satz 8 ist für einen Unterrichtseinsatz nach § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 keine gesonderte Unterrichtsgenehmigung erforderlich.** Personen mit anderen wissenschaftlichen Ausbildungen dürfen nach Anzeige des Schulträgers und Vorlage der entsprechenden Unterlagen an der Schule eingesetzt werden. Die Schulbehörde hat dem Träger der Ersatzschule den Eingang der Anzeige jeweils binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen. Die Schulbehörde entscheidet binnen drei Monaten über die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung. **Für Personen mit einer anderen wissenschaftlichen**

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind die Voraussetzungen des § 16a Abs. 1 nicht erfüllt, kann die Unterrichtsgenehmigung widerrufen werden.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vor einem Widerruf ist dem Schulträger eine angemessene Frist einzuräumen, um die beanstandeten Mängel beseitigen zu können.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

Ausbildung kann im Ausnahmefall die Erlaubnis für einen Unterrichtseinsatz nach § 30 Abs. 3 Satz 2 erteilt werden. Die Schulbehörde __ prüft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind die Voraussetzungen des __ **Absatzes** 1 nicht erfüllt, kann die Unterrichtsgenehmigung widerrufen werden.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 **werden** folgende neue Nummern 5 **bis 7** eingefügt:

„5. das Nähere zum Verfahren und zu den Voraussetzungen gemäß § 16a Abs. 2 Satz 15, unter denen für Personen mit einer anderen wissenschaftlichen Ausbildung die Erlaubnis für einen Unterrichtseinsatz nach § 30 Abs. 3 Satz 2 erteilt werden kann,

„5. das Nähere zum Verfahren des Widerrufs der Genehmigung nach § 16 Abs. 5,“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

„6. das Nähere zum Verfahren der Anerkennung gemäß Absatz 1 und des Widerrufs der Anerkennung gemäß Absatz 2, insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen, der zuständigen Behörde und den Fristen und“.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

6. das Nähere zum Verfahren und den Voraussetzungen gemäß § 16a Abs. 2 Satz 9 und 16, insbesondere den vorzuhaltenden Unterlagen, den Prüfungen und den zuständigen Schulbehörden,

7. das Nähere zum Verfahren des Widerrufs der Genehmigung nach § 16 Abs. 5,“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer **8** und erhält folgende Fassung:

„**8.** das Nähere zum Verfahren der Anerkennung gemäß Absatz 1 und des Widerrufs der Anerkennung gemäß Absatz 2, insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen, der zuständigen **Schulbehörde** und den Fristen, und“.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer **9**.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Finanzhilfe kann, wenn der Träger einer Schule die Anerkennungsvoraussetzungen an einer anderen Schule im Land Sachsen-Anhalt bereits erbracht hat, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einvernehmen mit dem öffentlichen Schulträger vor Ablauf der Dreijahresfrist, jedoch nicht vor Ablauf des ersten Schuljahres, gewährt werden. Im

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von besonderer pädagogischer Bedeutung“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

zweiten Schuljahr beträgt die Finanzierung 75 v. H., danach 100 v. H. der Finanzhilfe gemäß § 18a.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von besonderer pädagogischer Bedeutung“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

15/1. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Personalkostenzuschuss für Lehrkräfte je Schüler berechnet sich wie folgt:

**Wochenstundenbedarf je Klasse x Jahresentgelt x
0,95 x F1 x F2**

Klassenfrequenz x Wochenstundenangebot je Lehrkraft.“

b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „90 v. H.“ durch die Angabe „95 v. H.“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Sachkostenzuschuss beträgt 20 v. H. des Personalkostenzuschusses, bei Förderschulen 30 v. H. des Personalkostenzuschusses.“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Soweit Grundschulen oder Sekundarschulen betroffen sind, erfolgt die Aufstellung der Schulentwicklungspläne im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde, wenn diese Schulträger ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei einer rechtswidrigen Verweigerung des nach Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Einvernehmens des Schulträgers kann dieses durch die Schulbehörde ersetzt werden.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Standorte innerhalb eines Grundschulverbundes sind Schulstandorte im Sinne von Satz 1.“

e) In Absatz 6 Nr. 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Soweit Grundschulen, _ Sekundarschulen **oder Gemeinschaftsschulen** betroffen sind, erfolgt die Aufstellung der Schulentwicklungspläne im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde, wenn diese Schulträger ist.“

bb) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„**Für die Aufhebung eines unselbstständigen Teilstandortes** innerhalb eines Grundschulverbundes _____ **gilt Satz 1 entsprechend.**“

e) unverändert

17. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „anerkannten“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze 7 bis 9 angefügt:

„Lehramtsbezogene Masterabschlüsse und Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die in anderen Ländern erworben wurden, sind anerkannt. Sie eröffnen den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn sie im jeweiligen Land zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigen und wenn die Fächer und das jeweilige Lehramt im Land Sachsen-Anhalt ausgebildet werden. Eine in einem anderen Land abgelegte Zweite Staatsprüfung oder Laufbahnprüfung für ein Lehramt wird im Land Sachsen-Anhalt als Lehramtsbefähigung anerkannt und einem Lehramt gemäß Satz 1 zugeordnet.“

16/1. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Zudem geben Schulen in ihrem Schulprogramm darüber Auskunft, durch welche Maßnahmen sie ein positives Schulklima und einen wertschätzenden Umgang miteinander gezielt fördern und unterstützen.“

- b) Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden die Sätze 7 bis 10.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

- c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Stehen für ein bestimmtes Fach oder eine bestimmte Fachrichtung nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung gemäß Absatz 5 zur Deckung des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung, so kann der Vorbereitungsdienst dafür auch in berufsbegleitender Form abgeleistet werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die über eine Erste Staatsprüfung, über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen. Dabei müssen sich aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen. Ein lehramtsbezogenes Fach lässt sich dann ableiten, wenn die Inhalte des absolvierten Studiums mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des entsprechenden Faches im Lehramtsstudium vergleichbar sind. § 4 des Landesbeamtengesetzes kommt nicht zur Anwendung.

(5b) Sofern es zur Deckung des Lehrkräftebedarfs erforderlich ist, können für ein bestimmtes Fach oder eine bestimmte Fachrichtung Ausbildungsplätze, die nicht gemäß der Absätze 5 und 5a besetzt sind, für Bewerberinnen und Bewerber, die über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in ei-

- c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Stehen für ein bestimmtes Fach oder eine bestimmte Fachrichtung nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung gemäß Absatz 5 zur Deckung des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung, so kann der Vorbereitungsdienst **von bereits im Schuldienst Beschäftigten** ___ berufsbegleitend ___ abgeleistet werden. Zu diesem Zweck können _____ **Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst** mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die über eine Erste Staatsprüfung, über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen. Dabei müssen sich aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen. Ein lehramtsbezogenes Fach lässt sich dann ableiten, wenn die Inhalte des absolvierten Studiums mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des entsprechenden Faches im Lehramtsstudium vergleichbar sind. § 4 des Landesbeamtengesetzes _____ **findet keine** Anwendung.

(5b) Sofern es zur Deckung des Lehrkräftebedarfs erforderlich ist, können für ein bestimmtes Fach oder eine bestimmte Fachrichtung Ausbildungsplätze **im Vorbereitungsdienst**, die nicht gemäß der Absätze 5 und 5a besetzt sind, für Bewerberinnen und Bewerber, die über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss o-

nem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen, zur Verfügung gestellt werden. Dabei müssen sich aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen. Ein lehramtsbezogenes Fach lässt sich dann ableiten, wenn die Inhalte des absolvierten Studiums mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des entsprechenden Faches im Lehramtsstudium vergleichbar sind.“

- d) Absatz 6 Satz 10 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 7 wird das Wort „Hochschulabschlüsse“ durch das Wort „Berufsqualifikationen“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Hochschulabschlüsse“ durch das Wort „Berufsqualifikationen“ ersetzt.
- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hochschulabschlüsse“ durch das Wort „Berufsqualifikationen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- h) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Berufsqualifikation als Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist eine akademische Qualifikation, die dokumentiert wird durch:

der über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen, zur Verfügung gestellt werden. Dabei müssen sich aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen. Ein lehramtsbezogenes Fach lässt sich dann ableiten, wenn die Inhalte des absolvierten Studiums mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des entsprechenden Faches im Lehramtsstudium vergleichbar sind.“

- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert
- h) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Berufsqualifikation als Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist eine akademische Qualifikation, die dokumentiert wird durch:

1. den Nachweis des Hochschulabschlusses,
2. den Befähigungsnachweis, aus dem die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Lehrerin oder Lehrer im Ausbildungsstaat hervorgeht und
3. soweit vorliegend einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung.

(11) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt findet nur hinsichtlich seiner §§ 14b, 18, 21 und 22 sinngemäß Anwendung.“

18. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 38
Gesundheitspflege und Prävention“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Schulgesundheitspflege“ durch die Wörter „Gesundheitspflege und Prävention“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sucht- und Drogenberatung“ durch das Wort „Suchtprävention“ ersetzt.

1. unverändert
2. den Befähigungsnachweis, aus dem die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Lehrerin oder Lehrer im Ausbildungsstaat hervorgeht, und
3. soweit vorliegend **die staatliche Bescheinigung über eine** einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung.

(11) unverändert

18. unverändert

19. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.
- b) Absatz 7 Satz 3 wird aufgehoben.

19. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 7 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- c) **Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:**
 - „(7a) Die Schulpflicht ruht,**
 - 1. wenn eine schulpflichtige Mutter oder ein schulpflichtiger Vater durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr oder sein Kind in ausreichendem Maße zu betreuen,**
 - 2. wenn Schulpflichtige aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, eine Schule zu besuchen oder am Sonderunterricht teilzunehmen,**
 - 3. wenn Schulpflichtige an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder an einer Einstiegsqualifizierung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilnehmen,**
 - 4. wenn Schulpflichtige an Freiwilligendiensten aufgrund bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Vorschriften teilnehmen,**

5. wenn Schulpflichtige eine Berufsfachschule für Gesundheitsberufe besuchen, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet,
6. wenn Schulpflichtige an einer Hochschule immatrikuliert sind oder
7. in weiteren Fällen, in denen eine anderweitige geeignete Ausbildung oder Betreuung gesichert erscheint.

Voraussetzung für das Ruhen der Schulpflicht nach Satz 1 Nr. 1 ist ein Antrag der schulpflichtigen Mutter oder des schulpflichtigen Vaters und, sofern sie oder er noch nicht volljährig ist, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Über das Ruhen der Schulpflicht nach Satz 1 Nr. 2 entscheidet die Schulbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach deren Anhörung auf der Grundlage von ärztlichen Unterlagen. Ein fachärztliches Gutachten kann herangezogen werden. Die Schulbehörde kann das Verfahren über das Ruhen der Schulpflicht nach Satz 1 Nr. 2 auch ohne Antrag einleiten. Voraussetzung für ein Ruhen der Schulpflicht nach Satz 1 Nr. 6 ist ein Antrag der schulpflichtigen Schülerin oder des schulpflichtigen Schülers und, sofern sie oder er noch nicht volljährig ist, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.“

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, weitere Regelungen

1. zu der Erfüllung der Schulpflicht,
2. zum Ruhen der Schulpflicht und deren Gleichstellung,
3. zum Befreien von der Schulpflicht,
4. zu den Zurückstellungen und der vorzeitigen Aufnahme nach § 37 Abs. 1 und 3 sowie
5. der Erteilung des Unterrichts nach § 39 Abs. 3 durch Verordnung zu treffen.“

20. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, **durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen**

1. zu der Erfüllung der Schulpflicht; **dabei kann festgelegt werden, dass Schülerinnen und Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von der weiteren Erfüllung der Schulpflicht befreit werden können,**
2. zum Ruhen der Schulpflicht **nach Absatz 7a** und _____ **zur Anrechnung dieser Ruhenszeiten auf die Erfüllung der Schulpflicht,**
3. wird gestrichen
4. zur _____ vorzeitigen Aufnahme **in die Schule** nach § 37 Abs. 1 **Satz 2 und 3** und **zum Verschieben der Aufnahme in die Schule nach § 37 Abs. 3 Satz 2 und 3 und**
5. **zur** Erteilung des Unterrichts nach § 39 Abs. 3.“

20. § 41 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

„Für den Hauptstandort und den Teilstandort eines Grundschulverbundes wird jeweils ein Schulbezirk festgelegt.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für andere allgemeinbildende Schulen kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung Schuleinzugsbereiche festlegen. Sofern Schuleinzugsbereiche festgelegt sind, haben die Schülerinnen und Schüler die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.“

c) Dem Absatz 2a wird folgender Satz 3 angefügt:

b) unverändert

c) ____ Absatz 2a wird _____ **wie folgt geändert:**

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schulträger, die keine Schulbezirke nach Absatz 1a oder keine Schuleinzugsbereiche nach Absatz 2 festlegen, können mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die einzelnen Standorte eines Grundschulverbundes.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, die gemäß § 1 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656), einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind, in die erstaufnehmende Schulform der allgemeinbildenden Schulen erfolgt nach pädagogischer Einzelfallentscheidung durch die Schulbehörde in der Regel ihrem Alter und ihrer Vorbildung entsprechend. Schülerinnen und Schüler können nach Zuweisung in eine allgemeinbildende Schulform insbesondere dann durch die Schulbehörde einer anderen Schule gleicher Schulform in zumutbarer Entfernung zugewiesen werden, wenn dort pädagogisch günstigere Bedingungen für die schulische Integration bestehen.“

e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Fachrichtungen, Berufsfeldern, Berufsbereichen“ durch die Wörter „Berufsbereichen, Fachrichtungen“ ersetzt.

f) In Absatz 6 werden die Wörter „Fachrichtungen, Berufsfelder, Berufsbereiche“ durch die Wörter „Berufsbereiche, Fachrichtungen“ ersetzt.

21. § 42 wird aufgehoben.

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die einzelnen Standorte eines Grundschulverbundes.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) _____ Schülerinnen und Schüler_ mit Migrationshintergrund, die gemäß § 1 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656), einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind, **werden durch die Schulbehörde auf der Grundlage einer pädagogischen Einzelfallprüfung entsprechend ihrem Alter und ihrer Vorbildung** in die erstaufnehmende Schulform der allgemeinbildenden Schulen **zugewiesen** _____. **Die Schulbehörde kann auch nach Zuweisung in eine allgemeinbildende Schulform Schülerinnen und Schüler im Sinne des Satzes 1** _____ insbesondere dann ___ einer anderen Schule gleicher Schulform in zumutbarer Entfernung **zuweisen** ____, wenn dort pädagogisch günstigere Bedingungen für die schulische Integration bestehen.“

e) unverändert

f) In Absatz 6 **Nr. 4** werden die Wörter „Fachrichtungen, Berufsfelder, Berufsbereiche“ durch die Wörter „Berufsbereiche, Fachrichtungen“ ersetzt.

21. unverändert

22. § 45a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das

21/1. Nach § 43 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Lehrkräfte, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Mitglieder der Schulleitung sind verpflichtet, schulpflichtige Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Wird die Schulpflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist insbesondere durch persönliche Beratung und Hinweisen zu den Folgen der Schulpflichtverletzung auf die Schülerinnen und Schüler pädagogisch einzuwirken. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig einzubeziehen und auf ihre Pflichten hinzuweisen.“

21/2. § 44a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Beruht eine Verletzung der Schulpflicht auf einer Verletzung der Pflichten nach § 43 Abs. 1 Satz 4 kann gegen die Erziehungsberechtigten ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Für die Durchführung des Zwangsgeldverfahrens bei Verletzung der Schulpflicht sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

22. unverändert

Wort „oder“ ersetzt.	
23. In § 47a Satz 3 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.	23. unverändert
24. In § 55 Abs. 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.	24. unverändert
25. In § 58 Abs. 3 Nr. 4 werden die Wörter „ihre Kinder“ durch die Wörter „ihr Kind“ und wird das Wort „besuchen“ durch das Wort „besucht“ ersetzt.	25. unverändert
26. In § 60 Abs. 4 werden nach dem Wort „Stadtelternräte“ die Wörter „durch Verordnung“ eingefügt.	26. unverändert
27. In § 65 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das zuständige Ministerium“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.	27. unverändert
28. In § 70 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesland“ durch das Wort „Land“ ersetzt.	28. unverändert
29. § 71 wird wie folgt geändert:	29. unverändert
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und“ gestrichen.	
bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:	
„Anträge auf Erstattung sind beim Träger der Schüler-	

beförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.“

b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Anträge auf Entlastung sind beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.“

30. In § 74a Satz 1 wird die Angabe „70 vom Hundert“ durch die Angabe „70 v. H.“ ersetzt. 30. unverändert

31. § 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 31. unverändert

a) In Satz 1 werden die Wörter „sowie Elternvertreterinnen und Elternvertreter“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

32. In § 80 Abs. 4 werden die Wörter „die Kultusministerin oder der Kultusminister beziehungsweise“ durch die Wörter „die für Schulwesen zuständige Ministerin oder der für Schulwesen zuständige Minister oder“ ersetzt. 32. unverändert

33. Nach § 83 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Aufsicht über die dem Schulträger obliegenden Aufgaben gelten die §§ 145 bis 148 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.“

34. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „beziehungsweise“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 kann mit einer Geldbuße bis 1 000 Euro geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 4 bis 7 kann mit einer Geldbuße bis 25 000 Euro geahndet werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „die Nummern 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.

bb) Die Angabe „die Nummern 4 bis 7“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Nrn. 4 bis 7“ ersetzt.

35. § 84a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 84a

33. unverändert

34. § 84 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 kann mit einer Geldbuße bis **zu eintausend** Euro geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 4 bis 7 kann mit einer Geldbuße bis **zu fünfundzwanzigtausend** Euro geahndet werden.“

c) unverändert

35. § 84a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Verarbeitung personenbezogener Daten“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der den Schulen, den Schulbehörden, dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, den Schulträgern, den Schülerververtretungen und den Elternvertretungen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften, soweit die folgenden Absätze keine besonderen Regelungen treffen.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „erheben,“ und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „erheben,“ und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ___ Schulen, die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die Schulträger_, die Schülerververtretungen und die Elternvertretungen **dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der ihnen** durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben **verarbeiten** _____. **Die Absätze 2 bis 13 und die §§ 84b bis 84e finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.**“

c) unverändert

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

- bb) In Satz 4 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt darf die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals verarbeiten.“
- f) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sie sind gemäß den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu informieren.“
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

„Die unteren Gesundheitsbehörden sind auch zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten berechtigt, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 37 und 38 erforderlich ist.“

- cc) **Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Wörter „oder nutzen“ werden gestrichen.**
- e) unverändert
- f) Absatz 5 Satz 2 **wird aufgehoben.**
- g) **In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.**
- aa) _____
- bb) wird gestrichen

- h) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.
- i) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „eine Nutzung nach § 10 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „die Verarbeitung nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften“ ersetzt.
- j) In Absatz 9 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Personenbezogene Daten“ durch das Wort „Gesundheitsdaten“ ersetzt.
- k) Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen sowie gemäß den Artikeln 15 bis 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung.“
- l) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „benutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

- h) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „**der Schutzziele des** § 6 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die **Wörter** „**___ des Datenschutzes**“ ersetzt.
- i) In Absatz 8 Satz 1 **werden** die **Wörter** „**und die Voraussetzungen vorliegen, die** eine Nutzung nach § 10 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt **zulassen würden**“ **___** gestrichen.
- j) unverändert
- k) Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen _____.“
- l) unverändert

<p>bb) In Satz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.</p>	
<p>m) Absatz 12 wird wie folgt geändert:</p>	<p>m) unverändert</p>
<p>aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „Erhebung,“ und die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.</p>	
<p>bb) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.</p>	
<p>cc) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.</p>	
<p>dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:</p> <p>„7. die Einschränkung und Versagung der Einsichtnahme und Auskunft nach Absatz 10 Satz 3.“</p>	
<p>36. § 84d Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.</p>	<p>36. unverändert</p>
<p>37. § 84e wird wie folgt geändert:</p>	<p>37. § 84e wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:</p> <p>„§ 84e Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung“.</p>	<p>a) unverändert</p>
<p>b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Für die Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und</p>	<p>b) Absatz 1 wird aufgehoben.</p>

Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gilt die Datenschutz-Grundverordnung mit den folgenden Maßgaben.“

- c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Berichtigungs-, Lösungs- und Sperrungsverfahren“ durch die Wörter „Verfahren der Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

38. § 84f erhält folgende Fassung:

„§ 84f
IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren

Die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, die Daten gemäß den §§ 84a bis 84e mit einem zukünftig von der obersten Schulbehörde vorgegebenen landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren zu verarbeiten. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu dessen einheitlicher Nutzung durch die Schulen zu regeln.“

c) unverändert

d) unverändert

38. § 84f erhält folgende Fassung:

„§ 84f
IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren

Das Land richtet ein landeseinheitliches IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren ein. Die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, **die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e mittels eines ___** von der obersten Schulbehörde vorgegebenen landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens **vorzunehmen. Die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, das für Statistik zuständige Landesamt und die Schulträger sind berechtigt, dieses landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren für die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e zu nutzen. Schulträger, die das landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren nicht nutzen, haben die Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e in einem von der obersten Schulbehörde zu bestimmenden Format auf**

39. Nach § 84f wird folgender § 84g eingefügt:

„§ 84g
Einschränkung von Grundrechten

§ 30 Abs. 11 und die §§ 84a bis 84f schränken das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.“

40. § 86d wird aufgehoben.

elektronischem Wege zu übermitteln. Verantwortlicher für das landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren ist die oberste Schulbehörde. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung **nähere Regelungen zu treffen**

- 1. zu dessen einheitlicher Nutzung durch die Schulen,**
- 2. zur Vergabe, Reichweite und Begrenzung von Zugriffsrechten und**
- 3. zu weiteren Maßnahmen zur organisatorischen und technischen Gewährleistung der Zweckbindung.“**

39. unverändert

40. § 86d **erhält folgende Fassung:**

„§ 86d

41. § 86f wird aufgehoben.

§ 2
Bekanntmachungserlaubnis

Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2018 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 1 Buchst. c und d und Nrn. 35, 36 und 37 tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Übergangsvorschrift zu § 79 Abs. 1

Für die Dauer der Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter gilt § 79 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Tag des Inkrafttretens des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung.“

41. unverändert

§ 2

Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der **am 1. August 2018** geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 3

___ Dieses Gesetz tritt _____ am 1. August 2018 in Kraft.

(2) wird gestrichen